

Amtliche Bekanntmachung

Nachfolgende Bekanntmachung kann ab dem 23.04.2021 auf der Homepage www.zeven.de – Rathaus – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen – eingesehen werden:

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Samtgemeinde- und Gemeinderatswahl am 12. September 2021

Samtgemeinde Zeven

Der Samtgemeindebürgermeister

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Samtgemeinde- und Gemeinderatswahl am 12. September 2021

Am 12. September 2021 sind in der Samtgemeinde Zeven der Samtgemeinderat, in der Stadt Zeven der Stadtrat und in den Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen die Gemeinderäte zu wählen. Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Wahl des Samtgemeinderates

1.1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Samtgemeinderat beträgt 34.

1.2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet (Samtgemeinde Zeven) sind 2 Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich I = Stadt Zeven

Wahlbereich II = Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen

1.3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 4 u. 5 NKWG)

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je Wahlbereich bis zu 20 Bewerberinnen und Bewerber erhalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer einzelnen Bewerberin oder eines einzelnen Bewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

2. Wahl der Gemeinderäte

2.1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für die Gemeinderäte beträgt

in der Stadt Zeven = 31,

in der Gemeinde Elsdorf = 13,

in der Gemeinde Gyhum = 13,

in der Gemeinde Heeslingen = 15.

2.2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Wahlgebiete Gemeinde Elsdorf, Gemeinde Gyhum, Gemeinde Heeslingen und Stadt Zeven bilden jeweils einen Wahlbereich.

2.3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 4 u. 5 NKWG)

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf

in der Stadt Zeven = 36,

in der Gemeinde Elsdorf = 18,
in der Gemeinde Gyhum = 18,
in der Gemeinde Heeslingen = 20

Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer einzelnen Bewerberin oder eines einzelnen Bewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

3. Allgemeine Regelungen

3.1. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und der §§ 32 ff Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

3.2. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Samtgemeinderates muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches, für die Wahl der Gemeinderäte in der Stadt Zeven und den Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen von jeweils mindestens 20 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Wahlleiter (Anschrift siehe unten) erhältlich.

Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Wählergemeinschaft Freier Bürger Samtgemeinde Zeven (WFB) – für die Samtgemeinderatswahl,

Wählergemeinschaft Freier Bürger Stadt Zeven (WFB) – für die Gemeinderatswahl der Stadt Zeven,

Wählergemeinschaft Freier Bürger Gemeinde Elsdorf (WFB) – für die Gemeinderatswahl der Gemeinde Elsdorf,

Freie Demokratische Partei (FDP)

Alternative für Deutschland (AFD)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

3.3. Wahlanzeige

Die nicht unter Ziffer 3.2. aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 12. September 2021 teilnehmen wollen, haben dies dem Niedersächsischen Landeswahlleiter

bis zum 14. Juni 2021

anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Die Adresse des Landeswahlleiters lautet: Niedersächsischer Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover

3.4. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, den 26. Juli 2021, 18:00 Uhr,

im Rathaus Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, bei Herrn Kluge, Zimmer 118, einzureichen.

**Der Wahlleiter der
Gemeinde Elsdorf
gez. Fricke**

**Der Wahlleiter der
Gemeinde Heeslingen
gez. Fricke**

**Der Wahlleiter der
Gemeinde Gyhum
gez. Fricke**

**Der Wahlleiter der
Stadt Zeven
gez. Fricke**

**Der Wahlleiter der
Samtgemeinde Zeven
gez. Fricke**